

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Abstandsgebote nach § 8 Abs. 3 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes für Wettvermittlungsstellen

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU), eingegangen am 20.02.2026 - Drs. 19/9890, an die Staatskanzlei übersandt am 24.02.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 18.03.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 05.11.2024 die Vereinbarkeit des in § 8 Abs. 3 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes (NGLüSpG) geregelten Mindestabstandsgebots von 200 m für Wettvermittlungsstellen bestätigt. Die Landesregierung hat in ihrer begleitenden Pressemitteilung hervorgehoben, dass der Mindestabstand insbesondere dem Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie spielsuchtgefährdeten Personen diene.

Nach § 8 Abs. 3 NGLüSpG müssen Wettvermittlungsstellen u. a. den Mindestabstand zu

- Schulen und „ähnlichen Einrichtungen“,
- Orten, die „ihrer Art nach vorwiegend von Kindern und Jugendlichen aufgesucht werden“,
- Suchtberatungs- und Suchtbehandlungsstellen sowie
- Jugendzentren und Jugendhilfeeinrichtungen

einhalten.

In der Praxis bestehen vielfach Auslegungsfragen zu der Reichweite dieser Abstandsgebote, insbesondere zum Begriff der Einrichtung, die „vorwiegend von Kindern und Jugendlichen aufgesucht wird“, sowie dazu, was unter „schulischem Zweck“ bzw. der Nähe zu schulischen Einrichtungen im Sinne des Gesetzes zu verstehen ist.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der niedersächsische Gesetzgeber hat in § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Niedersächsisches Glücksspielgesetzes (NGLüSpG) festgelegt, dass Wettvermittlungsstellen nur dann erlaubnisfähig sind, wenn sie einen Abstand von mindestens 200 m zu Suchtberatungs- und Suchtbehandlungsstellen, Jugendzentren und Jugendhilfeeinrichtungen sowie zu Einrichtungen und Orten, die ihrer Art nach vorwiegend von Kindern und Jugendlichen aufgesucht werden, soweit die Kinder und Jugendlichen diese Einrichtungen und Orte regelmäßig und ohne Begleitung durch Erziehungsberechtigte oder pädagogische Kräfte aufsuchen, einhalten. Diese Regelung ist in Niedersachsen zentraler Baustein zur Erreichung der in § 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 normierten Ziele, insbesondere der Verhinderung des Entstehens von Glücksspielsucht und Wettsucht sowie der Gewährleistung des Jugend- und Spielerschutzes.

Das Oberverwaltungsgericht Niedersachsen hat in seinem Urteil vom 05.11.2024 (10 LC 13/24) bestätigt, dass die Abstandsregelung mit Verfassungs- und Unionsrecht im Einklang steht. Anders als

in der Anfrage dargestellt, sind die Begriffe „Schulen und ähnliche Einrichtungen“ und „schulischer Zweck“ in der gesetzlichen und vom Gericht überprüften Regelung nicht ausdrücklich genannt.

1. Wie definiert die Landesregierung im Rahmen des § 8 Abs. 3 NGlüSpG den Begriff der „Einrichtungen und Orte, die ihrer Art nach vorwiegend von Kindern und Jugendlichen aufgesucht werden“?

a) Welche Kriterien werden in der Verwaltungspraxis konkret angewendet (z. B. regelmäßige Nutzung, Zweckbestimmung, tatsächliche Verkehrsströme)?

Ausweislich der Gesetzesmaterialien sieht der Gesetzgeber vor allem Schulen, Jugendzentren und Jugendtreffs von der Regelung erfasst, aber auch andere Orte und Einrichtungen, in oder auf denen sich überwiegend Kinder und Jugendliche aufhalten, wie z. B. Skateranlagen oder Bolzplätze (vgl. Drs. 18/5405, S. 6 und Drs. 18/11739, S. 7 und 8).

Nach dem Wortlaut der gesetzlichen Vorschrift wird ein regelmäßiger Besuch dieser Einrichtungen und Orte vorausgesetzt. Die Regelung enthält dagegen keine Vorgaben etwa zur Anzahl der Nutzenden oder zur Größe einer Einrichtung oder eines Ortes. Auch den Gesetzesmaterialien lassen sich diesbezüglich keine Aussagen entnehmen.

Nach Ansicht der Landesregierung ist aber dem Begriff der Einrichtung die Notwendigkeit einer gewissen Verfestigung und Institutionalisierung bereits immanent. D. h., sie muss auf Dauer angelegt und grundsätzlich so organisiert sein, dass ihr Betrieb nicht allein von einer einzelnen Person abhängt.

Die Zweckbestimmung dagegen ist im Kontext der Anwendung des Abstandsgebots nach § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 NGlüSpG grundsätzlich unerheblich. Entscheidend ist, dass es sich um Einrichtungen oder Orte handelt, die ihrer Art nach von Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung Erwachsener tatsächlich regelmäßig aufgesucht werden. Das ergibt sich bereits aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift. So heißt es auch in der Gesetzesbegründung, dass es für Kinder und Jugendliche wichtig sei, dass Glücksspielangebote möglichst wenig in ihr Blickfeld geraten (vgl. Drs. 18/5405, S. 6). Allerdings ist kein Fall bekannt, in dem eine Erlaubnis nicht erteilt wurde wegen der Nähe zu einer Einrichtung oder einem Ort, die/der nicht dem Zweck nach schon auf Kinder oder Jugendliche ausgerichtet war.

b) Welche Rolle spielen dabei Begleitumstände wie Tageszeiten, Nutzergruppen oder besondere Ereignisse?

Nutzergruppen spielen schon nach dem Wortlaut des Gesetzes die entscheidende Rolle. Die Abstandsvorgabe aufgrund des § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 NGlüSpG ist nur dann einzuhalten, wenn Orte und Einrichtungen vorwiegend von Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung Erwachsener aufgesucht werden.

Tageszeiten oder besondere Ereignisse spielen dagegen für die Beurteilung, ob eine relevante Einrichtung oder ein relevanter Ort vorliegen, keine Rolle.

Der niedersächsische Gesetzgeber hat sich für eine klare Abstandsregelung entschieden und nicht für eine Regelung, die z. B. angepasste Öffnungszeiten ermöglicht. Eine Erlaubniserteilung unter Auflagen ist insoweit gesetzlich nicht vorgesehen. Ist der Mindestabstand des § 8 Abs. 3 Satz 1 NGlüSpG unterschritten, ist die begehrte Erlaubnis zwingend zu versagen (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 05.11.2024, a. a. O.). Ein Ermessen ist der Erlaubnisbehörde nur nach der Ausnahmevorschrift des § 8 Abs. 3 Satz 2 NGlüSpG beim Vorliegen einer unbilligen Härte eröffnet (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 05.11.2024, a. a. O.).

2. Wie versteht die Landesregierung im Zusammenhang mit dem Mindestabstand nach § 8 Abs. 3 NGLüSpG den Begriff des „schulischen Zwecks“?

Der Begriff des „schulischen Zwecks“ findet sich nicht im Wortlaut des NGLüSpG und ist auch keine ungeschriebene Voraussetzung für die Notwendigkeit des Einhaltens des Mindestabstandes. Ungeachtet dessen sind Schulen Einrichtungen, die in den Anwendungsbereich des § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 NGLüSpG fallen.

a) Zählt dazu ausschließlich das Schulgebäude selbst?

Nein, zur Einrichtung Schule gehört nicht nur das Schulgebäude selbst.

b) Gehören gegebenenfalls auch schulische Nebenflächen wie Lehrerparkplätze, Schulhöfe, Sporthallen oder Mensen dazu?

Es ist das Schulgrundstück insgesamt zu betrachten. Das Niedersächsische Obergericht hat ausdrücklich ausgeführt, dass es sachgerecht sei, für den vorgeschriebenen Mindestabstand grundsätzlich nicht auf die Entfernung zwischen dem Eingang der Wettvermittlungsstelle zu dem etwaigen Eingang von Gebäuden abzustellen, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten, sondern bereits zu der der Wettvermittlungsstelle nächstgelegenen Grenze des Grundstücks(teils), auf dem sich eine nach § 8 Abs. 3 Satz 1 NGLüSpG geschützte Einrichtung befindet. Denn Minderjährige halten sich auch dort, etwa auf Schulhöfen, auf, können die Wettvermittlungsstelle gegebenenfalls auch von Gebäudeteilen wahrnehmen, die näher zur Wettvermittlungsstelle liegen als die Eingangstür (vgl. OVG Niedersachsen, Urteil v. 05.11.2024, a. a. O.). Daraus folgt, dass eine Differenzierung hinsichtlich der Nutzung oder Bebauung nicht vorzunehmen ist. Die weit gefasste, im Sinne der Ziele des § 1 Abs. 3 Satz 1 NGLüSpG auszulegende Begrifflichkeit „Einrichtungen und Orte“ sowie Sinn und Zweck der Abstandsregelung geben auch keinen Anlass, schulische Nebenflächen vom Anwendungsbereich auszunehmen.

c) Werden gegebenenfalls auch dem Schulgelände zugeordnete oder funktional angebundene Bereiche, wie etwa Bushaltestellen, die überwiegend von Schülerinnen und Schülern genutzt werden, als Orte mit schulischem Zweck betrachtet?

Um das Erfordernis des Mindestabstandes auszulösen, müssen die in § 8 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1, 2 oder 3 NGLüSpG normierten Tatbestandsmerkmale erfüllt sein. „Schulischer Zweck“ ist keines davon.

3. Trifft es zu, dass Bushaltestellen im unmittelbaren Umfeld einer Schule nach Auffassung der Landesregierung als Orte gelten können, „die ihrer Art nach vorwiegend von Kindern und Jugendlichen aufgesucht werden“? Wenn ja, nach welchen Kriterien erfolgt diese Bewertung?

Die Begriffe „Einrichtungen und Orte“ wurden durch den Gesetzgeber nicht näher konkretisiert und bedürfen der Auslegung im Lichte der in § 1 Abs. 3 Satz 1 NGLüSpG normierten Ziele. Daher kommt grundsätzlich jede Einrichtung und jeder Ort in Betracht, die/der die weiteren in § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 NGLüSpG normierten Voraussetzungen erfüllt. Es wäre daher im Einzelfall unter sorgfältiger Betrachtung der Gesamtumstände zu prüfen, ob die Voraussetzungen gegeben sind. Bisher war über eine solche Fallkonstellation noch nicht zu entscheiden.

4. Wie bewertet die Landesregierung Lehrerparkplätze im Hinblick auf das Abstandsgebot? Werden diese gegebenenfalls als Teil der schulischen Einrichtung im Sinne des § 8 Abs. 3 NGLüSpG gewertet? Wenn nein, warum nicht?

Befindet sich der Lehrerparkplatz auf dem Grundstück einer Schule, die eine relevante Einrichtung i. S. d. § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 NGLüSpG darstellt, wird er der Einrichtung zugeordnet. Auf die Antwort zu Frage 2 b) wird verwiesen.

5. Plant die Landesregierung vor dem Hintergrund der OVG-Entscheidung eine Präzisierung des § 8 Abs. 3 NGlüSpG oder der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften, um für Betreibende und Genehmigungsbehörden mehr Rechtsklarheit bei der Auslegung der Abstandsgebote zu schaffen? Wenn ja, wie soll diese konkret ausgestaltet werden?

Nein. Aus der Entscheidung des niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts ergibt sich kein Konkretisierungsbedarf. Eine gesetzliche Vorschrift als generell-abstrakte Regelung kann naturgemäß nicht sämtliche Einzelfallkonstellationen abdecken. Die Auslegung und Anwendung der Regelung in ihrer bestehenden Form durch das Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung, das in Niedersachsen die einzige zuständige Behörde für die Erteilung von Erlaubnissen für den Betrieb einer terrestrischen Wettvermittlungsstelle ist, ist bisher in allen überprüften Fällen ausnahmslos gerichtlich bestätigt worden. Dabei haben die gerichtlichen Entscheidungen zu einer Schärfung der gesetzlichen Regelung beigetragen. Etwaige auf Seiten der Betreiber bestehende Unklarheiten werden im Zuge des Erlaubnisverfahrens geklärt.

6. Wie viele Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis für Wettvermittlungsstellen hat das Innenministerium seit Inkrafttreten des § 8 Abs. 3 NGlüSpG wegen Nichteinhaltung der Abstandsregeln abgelehnt (bitte nach Jahren seit Inkrafttreten aufschlüsseln)?

2021: 19

2022: 1

2023: 50

2024: 22

2025: 18

2026: 2

7. Wie viele Klageverfahren von Betreibern oder Veranstaltern wegen der Abstandsregelungen sind derzeit noch anhängig, und wie viele wurden seit dem Jahr 2021 rechtskräftig abgeschlossen?

Derzeit sind noch 40 Klageverfahren, die Abstandsregelungen zum Gegenstand haben, anhängig (Stand 10.03.2026). Rechtskräftig abgeschlossen sind 146 Klageverfahren, die weit überwiegend Abstandsregelungen zum Gegenstand hatten. Im einstweiligen Rechtsschutz wurden 21 Verfahren rechtskräftig abgeschlossen.

Zur besseren Einordnung der o. g. Zahlen ist darauf hinzuweisen, dass oftmals sowohl der Veranstalter als auch der Vermittler die gerichtliche Überprüfung der jeweiligen behördlichen Entscheidung veranlassen. Bisher sind alle Entscheidungen zu Mindestabständen gerichtlich bestätigt worden.

(verteilt am)